

Geesthachter Schützengesellschaft von 1895 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Geesthachter Schützengesellschaft v.1895 e.V.“ (im weiteren Verlauf „GSG“ genannt).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in 21502 Geesthacht und ist mit der Nummer VR 144 GE in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 1.4 Der Verein ist über einen Landesverband Mitglied des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB).

§ 2 Zweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Schieß- und Bogensports sowie die Förderung des deutschen traditionellen Schützenbrauchtums und entsprechender Musik.
- 2.2 Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch Trainings- und Wettkampfbetrieb im sportlichen Bereich sowie Veranstaltungen, Feste, Zusammenkünfte jeder Art im Bereich des traditionellen deutschen Schützenbrauchtums.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 59 f. AO).
- 3.2 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3 Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4 Alle Mitglieder, die im Verein ein Amt bekleiden, arbeiten ehrenamtlich. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5 Der Verein ist konfessionell, parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

- 4.2 Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand nach Eingang eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 4.3 Die GSG und ihre Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, unter anderem auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Vereinsmitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Die schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand hat bis zum 30.09. des Jahres zu erfolgen. Die Kündigung von Minderjährigen bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- 5.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es:
 - 5.3.1 trotz Mahnung mit einer Zahlungsfrist von zumindest 30 Tagen seinen fällig gewordenen Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen ist, oder
 - 5.3.2 sich eines vereinschädigenden Verhaltens schuldig gemacht oder grob gegen die Vereinskameradschaft verstoßen hat. In diesen Fällen ist der Vorstand verpflichtet, das Mitglied vor dem Ausschluss anzuhören. Bei Nichterscheinen ist vom Vorstand ohne Anhörung zu entscheiden.
 - 5.3.3 Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, mit einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschluss Einspruch beim Vorstand einzulegen.
 - 5.3.4 Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.
 - 5.3.5 Rückständige Verpflichtungen bleiben jedoch bestehen.

§ 6 Beiträge und Aufnahmegebühren

- 6.1 Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen (Umlagen und dgl.) zu entrichten.
 - 6.1.1 Der Mitgliedsbeitrag ist pünktlich zu entrichten.
 - 6.1.2 Bei Anpassungen oder Umlagen für das bereits laufende Geschäftsjahr ist eine außerordentliche Kündigung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) binnen 14 Tagen nach Beschlussfassung mit sofortiger Wirkung möglich.
- 6.2 Für Ehrenmitglieder (§ 16.3) kann der Beitrag auf Antrag um die Hälfte ermäßigt werden.

- 6.3 Der Vorstand kann im Einzelfall mit zu begründendem schriftlichen Antrag eines Mitglieds bei dessen Bezug von unterstützenden Sozialleistungen oder anderer Umstände dessen Beitrag zeitweise ermäßigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- 8.2 Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern spätestens vier Wochen vor der Versammlung
- a) per Post mit Standardbrief
 - b) durch Aushang im Vereinsheim
 - c) durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage mitzuteilen.
- 8.3 Die Tagesordnung muss die Gegenstände der Beschlussfassung bezeichnen und mindestens folgende Punkte enthalten:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht
 - Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen
 - Beschlussfassung über Anträge
- 8.4 Anträge zu der Mitgliederversammlung können von jedem stimmberechtigten Mitglied spätestens bis zum 31.12. des Geschäftsjahres in schriftlicher Form gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) gestellt werden.
- 8.4.1 Anträge zur bestehenden Tagesordnung sind bis zu 14 Tagen vor der Sitzung gegenüber dem Vorstand § 26 BGB zu stellen.
- 8.4.2 Eilanträge sind unzulässig.
- 8.5 Der Vorstand muss mit einer Frist von mindestens 14 Tagen und längstens 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn diese vom Vorstand beschlossen wurde oder von 10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB) beantragt worden ist.
- 8.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 8.7 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet, falls in der Versammlung nichts Abweichendes beschlossen wird.
- 8.8 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss getroffene Beschlüsse wörtlich festhalten. Diese werden in einer Beschlussammlung gesammelt.

- 8.9 Die Protokolle und die Beschlussammlung müssen den Mitgliedern durch den Vorstand (§ 26 BGB) auf Verlangen zugänglich gemacht werden.

§ 9 Vorstand

- 9.1 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 9.1.1 Alle Ämter können von Frauen, Männern und Divers gleichermaßen besetzt werden.
- 9.2 Dem Vorstand gehören an:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender „Allgemeines“
 - c) stellvertretender Vorsitzender „Finanzen“
 - d) Schriftführer
 - e) Vereinssportleiter Pistole, Gewehr und Wurfscheiben
 - f) Bogensportleiter
 - g) Kommandeur
 - h) Vereinsjugendleiter (wird von der Jugendversammlung gewählt § 11)
 - i) Vereinsfestleiter
 - j) Vereinsdamenleiter
 - k) bis zu 4 Beisitzer
- 9.2.1 in den geraden Jahren werden gewählt die unter a, d, e, und i Benannten und bis zu 2 Beisitzer.
- 9.2.2 in den ungeraden Jahren die unter b, c, f, g h und j Benannten und bis zu 2 Beisitzer.
- 9.2.3 Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres oder seiner Wahlperiode aus seinem Amt, so ist der Vorstand berechtigt, dieses Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen oder nachwählen zu lassen.
- 9.3 Die Beschlussfassung findet durch einfache Mehrheit statt. Jedes Vorstandsmitglied hat nur 1 Stimme.
- 9.4. Für Einzelausgaben kann der Vorstand bis zu einer Summe von 5000,-€ eigenständig entscheiden. Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 9.5 Der amtierende Schützenkönig und die Ehrevorsitzenden können sich an den Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse beteiligen. Diese Mitglieder haben, sofern sie dem Vorstand oder dem Ausschuss nicht angehören, kein Stimmrecht.
- 9.6 Der Vorstand kann in seinen Sitzungen mündliche oder schriftliche Berichte der Abteilungen und Ausschüsse einfordern.
- 9.7 Der Vorstand ist berechtigt, Vereinsmitglieder und Mitarbeiter bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit zu entbinden. Die Betroffenen haben Einspruchsrecht beim Vorstand. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB)

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind:

- a) 1. Vorsitzender
- b) stellvertretender Vorsitzender „Allgemeines“
- c) stellvertretender Vorsitzender „Finanzen“

Zwei der oben Genannten (a-c) sind gesamtvertretungsberechtigt.

Der Vorstand (§ 26 BGB) führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§ 11 Vereinsjugend

- 11.1 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die vom Verein zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze und unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit, ist jedoch an die Vorstandsbeschlüsse und ihren Aufgabenbereich gebunden.
- 11.2 Der Vereinsjugendleiter und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt. Kraft Amtes gehört der Vereinsjugendleiter dem Vorstand an.
- 11.3 Vorstand und Mitarbeiter in der Jugendarbeit haben den

Ehrenkodex für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden zum besonderen Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Sport in Schleswig-Holstein

zu unterschreiben. Dieser wird vom Vorstand gegebenenfalls zur Verfügung gestellt.

§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit, Abstimmungen

- 12.1 Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 1 volles Geschäftsjahr Mitglied der GSG sind.
- 12.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 12.3 Wählbar als Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.
 - 12.3.1 Wählbar als geschäftsführender Vorstand (§ 26 BGB) sind alle stimmberechtigten und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
 - 12.3.2 Die Vorstandsmitglieder i.S. § 26 BGB müssen in geheimer Wahl gewählt werden.
- 12.4 Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich, mit Ausnahme der Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins.

- 12.5 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Übungsleiter und Trainer, Aufwendungsersatzanspruch

- 13.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bedacht werden.
- 13.2 Der Vorstand gemäß § 26 BGB kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Dienstverhältnisse mit Übungsleitern/Trainern entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden.
- 13.3 Die Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 13.4 Im Übrigen haben die Mitglieder und sonstige für den Verein tätige Personen einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB nur für solche Aufwendungen, die ihnen durch die nach Weisung des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB ausgeführten Tätigkeiten für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Diese Personen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Die Ansprüche sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach ihrer Entstehung schriftlich geltend zu machen. Die Aufwendungen sind mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachzuweisen.

§ 14 Ausschüsse

- 14.1 Sportausschuss

Ihm gehören an:

- a) Vereinssportleiter Pistole, Gewehr und Wurfscheiben
- b) Bogensportleiter
- c) die vom Vorstand bestimmten Mitglieder für Schießaufsicht
- d) weitere Mitglieder können vom Vorstand zusätzlich benannt werden.

Vorsitzender des Ausschusses ist der unter a) Genannte. In seiner Abwesenheit leitet ein von a) genannter Vertreter den Ausschuss.

- 14.2 Festausschuss

Ihm gehören an:

- a) Vereinsfestleiter
- b) Kommandeur
- c) die vom Vorstand bestimmten Mitglieder für den Ausschuss
- d) weitere Mitglieder können vom Vorstand für einzelne Veranstaltungen zusätzlich benannt werden.

Vorsitzender des Ausschusses ist der unter a) Genannte. In seiner Abwesenheit leitet ein von a) genannter Vertreter den Ausschuss.

Dem Festausschuss obliegt die Planung von Vereinsfestlichkeiten und nichtsportlichen Veranstaltungen. Sämtliche Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

14.3 Weitere Ausschüsse

Der Vorstand kann bei Bedarf für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 15 Kassenprüfung

- 15.1 Eine Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins ist mindestens einmal jährlich spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch zwei Kassenprüfer vorzunehmen.
- 15.2 Jedes Jahr wird auf der Mitgliederversammlung ein Kassenprüfer und ein Vertreter von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
- 15.3 Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung über die Kassenprüfung Bericht zu erstatten.

§ 16 Tradition des Vereins

- 16.1 Grundsätzlich besteht in der GSG kein Uniformzwang. Ausnahmen bestehen für den Schützenkönig und seine Adjutanten.
- 16.2 Jedes Mitglied, das 1 Jahr Mitglied der GSG ist und das 25. Lebensjahr vollendet hat, kann die Königswürde erringen. Der Vorstand nach § 26 BGB kann auf Antrag Abweichungen genehmigen.
- 16.3 Mitglieder, die sich um das Schützenwesen oder um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Weitere Ehrungen sind durch den Verein möglich.

§ 17 Datenschutz

- 17.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 17.2 Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- 17.3 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht

besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 17.4 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf einen Datenschutzbeauftragten.

§ 18 Auflösung des Vereins

- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausdrücklich zu diesem Zweck vom Vorstand einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 18.2 Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei geringerer Beteiligung muss eine neue Versammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 18.3 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 75 v. H. der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 18.4 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige satzungsmäßige Zwecke des Sport- und der Jugendpflege in Geesthacht zu verwenden hat“

§ 19 Salvatorische Klausel

- 19.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- 19.2 Für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist oder gesetzliche Änderungen in die Satzung aufzunehmen sind, wird der Vorstand beauftragt, die Bestimmungen eigenständig in die Satzung aufzunehmen oder zu ändern.
- 19.3 Alle Mitglieder sind hierüber umgehend zu informieren.

Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Lübeck in Kraft.

Die Satzung wurde am 03.09.2021 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Carsten Engelbrecht

1.Vorsitzender

Manfred von Dein

1.Schriftführer